

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020
zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Estland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des Multilateralen Instruments ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden. Mit der Republik Estland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Estland über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548) kann daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen werden.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 15. Dezember 2020 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 29. November 1996 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

In dem Abkommen wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl Deutschland als auch Estland das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in deren Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das Multilaterale Instrument selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungs-

protokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30 März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020 zur
Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020
zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Estland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Tallinn am 15. Dezember 2020 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Protokoll Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 15. Dezember 2020 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548). Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sog. BEPS-Projekts. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung des Titels und der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung. Die dem völkerrechtlichen Vertrag zugrundeliegenden Maßnahmen betreffen folgende Prinzipien für nachhaltige Entwicklung:

(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes. Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetzentwurf um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Estland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement of 29 November 1996
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Estonia
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Estland –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Estonia,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 29 November 1996 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Estonia for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Der Titel wird wie folgt gefasst:

„Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Estland
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen“.

Article 1

The Title shall read as follows:

“Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Estonia
for the Elimination of Double Taxation
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance
with respect to Taxes on Income and on Capital”.

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Estland –

Article 2

The Preamble shall read as follows:

“The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Estonia,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

Desiring to further develop their economic relationship and to enhance their co-operation in tax matters,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

sind wie folgt übereingekommen:“.

Have agreed as follows:”.

Artikel 3

Der Wortlaut des Artikels 9 wird Artikel 9 Absatz 1. Diesem wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Ver-

Article 3

The wording of Article 9 shall be paragraph 1 of Article 9. After this paragraph, a new paragraph 2 shall be inserted as follows:

“(2) Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

tragsstaat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt dieser andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen, und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.“

Artikel 4

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Aktien haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben würden);“.

Artikel 5

(1) Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.“

(2) Nach Artikel 13 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Aktien oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Staat gelegenen unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.“

Artikel 6

(1) Nach Artikel 26 wird ein neuer Artikel 27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 27

Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

(2) Die Artikel 27, 28 und 29 werden Artikel 28, 29 und 30.

tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.”.

Article 4

Sub-paragraph a) of paragraph 2 of Article 10 shall read as follows:

“a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 25 per cent of the capital of the company paying the dividends throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividends (for the purpose of computing that period, no account shall be taken of changes of ownership that would directly result from a corporate reorganisation, such as a merger or divisive reorganisation, of the company that holds the shares or that pays the dividends);”.

Article 5

(1) Paragraph 1 of Article 13 shall read as follows:

“(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.”.

(2) A new paragraph (1a) shall be inserted after paragraph 1 of Article 13 of the Agreement as follows:

“(1a) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.”.

Article 6

(1) A new Article 27 shall be inserted after Article 26 with the following wording:

“Article 27

Prevention of Treaty Abuse

Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”.

(2) Article 27, 28 and 29 shall become Article 28, 29 and 30.

Artikel 7

Der Wortlaut nach der Überschrift zur Nummer 4 des Protokolls zum Abkommen wird Buchstabe a. Diesem wird folgender neue Buchstabe b angefügt:

- „b) Es gilt als vereinbart, dass die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte erforderliche Mindesthaltedauer auch nach dem Tag der Dividendenzahlung erfüllt werden kann.“

Artikel 8

Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen wird wie folgt gefasst:

„8. Zu Artikel 26

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Abkommen richtet sich nach dem einschlägigen Recht der EU sowie den innerstaatlichen Regelungen zum Datenschutz des jeweiligen Vertragsstaats.“

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat notifiziert es dem jeweils anderen Vertragsstaat schriftlich, dass die nach seinem Recht erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Änderungsprotokolls abgeschlossen sind. Dieses Änderungsprotokoll tritt am Tag des Eingangs der späteren dieser Notifikationen in Kraft und wird wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist;
- b) für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Tallinn am 15. Dezember 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher, estnischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des estnischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Christiane Hohmann

Für die Republik Estland
For the Republic of Estonia

Urmas Reinsalu

Article 7

The text following the headline of paragraph 4 of the Protocol to the Agreement shall become sub-paragraph a). After this sub-paragraph, a new sub-paragraph b) shall be inserted as follows:

- “b) It is understood, that the required minimum holding period laid down in sub-paragraph a) of paragraph 2 of Article 10 can also be met subsequently to the day of the payment of the dividend.”.

Article 8

Paragraph 8 of the Protocol to the Agreement shall read as follows:

“8. With reference to Article 26:

The processing of personal data under the Agreement shall be in conformity with the relevant EU law and any domestic data protection rules adopted by the Contracting State concerned.”.

Article 9

Each of the Contracting States shall notify the other Contracting State in writing of the completion of the procedures required by its laws for the entry into force of this Amending Protocol. This Amending Protocol shall enter into force on the date of receipt of the later of these notifications and shall have effect:

- a) in respect of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Amending Protocol entered into force;
- b) in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which this Amending Protocol entered into force.

Done at Tallinn on 15 December 2020 in two originals, each in the German, Estonian and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Estonian texts, the English text shall prevail.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Tallinn am 15. Dezember 2020 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548) und setzt den sog. BEPS-Mindeststandard im bilateralen Verhältnis zur Republik Estland um.

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit der Republik Estland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Estland nicht mittels MLI, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547, 548) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut des Titels des Abkommens. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf die Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung entspricht dieser dem derzeit aktuellen OECD-Musterabkommen 2017.

Damit wird einer der BEPS-Empfehlungen zu Aktionspunkt 6 gefolgt, welche vorsieht, dass bereits im Titel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung der Präambel (siehe zu Artikel 2) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) auch im Hinblick auf die Ver-

hinderung von Steuerverkürzung und -umgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut der Präambel enthält der neue Wortlaut analog zur Ergänzung des Titels die Zielsetzung der Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltung).

Damit wird ein BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 umgesetzt, welcher vorgibt, dass bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung im Titel (siehe zu Artikel 1) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel ergänzt den bisherigen Artikel 9 des Abkommens und setzt Artikel 17 des MLI um.

Der durch diesen Artikel eingefügte Absatz 2 sieht vor, dass zur Vermeidung einer Doppelbelastung infolge einer Gewinnberichtigung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des Abkommens der andere Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornimmt. Für eine übereinstimmende Abgrenzung der Gewinne zwischen verbundenen Unternehmen eröffnet Artikel 25 das Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 4

Durch die Neufassung des bisherigen Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens, die Artikel 8 des MLI umsetzt, wird eine Mindestbeteiligungsdauer von 365 Tagen eingeführt, die erfüllt sein muss, damit eine Gesellschaft Anspruch auf den ermäßigten Quellensteuersatz von 5 vom Hundert auf von einer Tochtergesellschaft gezahlte Dividenden hat.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel setzt Artikel 9 des MLI um.

Nach Absatz 1 bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 des Abkommens neben dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers auch der Vertragsstaat besteuern kann, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

Nach Absatz 2 bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung, dass neben dem Ansässigkeitsstaat auch der Vertragsstaat Gewinne aus der Veräußerung von Aktien besteuern darf, wenn der Wert der Aktien zu mindestens 50 vom Hundert auf unbeweglichem Vermögen im

Sinne des Artikels 6 beruht, das in diesem Vertragsstaat liegt.

Neu ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Veräußerung von Aktien vergleichbare Rechte, wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust.

Eingeführt wird zudem ein 365-tägiger Prüfzeitraum zur Feststellung, ob die Wertgrenze von mindestens 50 vom Hundert überschritten ist. Nach der neuen Regelung genügt es, wenn der Wert der Aktien oder vergleichbaren Rechte an einem Tag der dem Veräußerungstag vorhergehenden 365 Tage zu mehr als 50 vom Hundert auf unbeweglichem Vermögen beruhte.

Durch die Einführung des 365-tägigen Prüfzeitraumes kann im Einzelfall der Tatbestand der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Außensteuergesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder gleichlautender Vorschriften auch ohne eine Handlung des Steuerpflichtigen erfüllt sein (sog. passive Entstrickung).

Zu Artikel 6

Absatz 1 ergänzt das Abkommen um eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweckkriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT). Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Diese Regelung

entspricht Artikel 7 Absatz 1 des MLI und setzt den sog. BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 um.

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7

Durch diesen Artikel wird im Protokoll zum Abkommen klargestellt, dass die durch Artikel 4 dieses Änderungsprotokolls eingefügte Mindestbeteiligungsdauer von 365 Tagen, die erfüllt sein muss, damit eine Gesellschaft Anspruch auf den ermäßigten Quellensteuersatz von 5 vom Hundert auf Dividenden von einer Tochtergesellschaft hat, auch nach dem Dividendenstichtag erfüllt werden kann.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel ändert das Protokoll zum Abkommen klarstellend dahingehend, dass bei der Anwendung des Informationsaustauschartikels (Artikel 26 des Abkommens) die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt die Notifizierung, das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Eingangs der späteren Notifikation in Kraft und ist ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.